GEBÜHRENSATZUNG
für den EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell am 12. Juni 2003 folgende

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenzell

beschlossen:

§ 1
GEBÜHRENTATBESTAND

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenzell werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2
GEBÜHRENPFLICHTIGE

(1) Gebührenpflichtig sind,

1) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
   a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
   b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
   c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
   d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
   e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
   f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

   a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
   b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt,
   c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
   d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
   e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,

3) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3
MAßSTAB UND SATZ DER GEBÜHRENSCHULD

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(3) für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

(5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4
ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5
FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6
HÄRTEFÄLLE

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7
IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Eichenzell vom 27. April 1994 nebst der I. Änderung vom 23. August 2001 außer Kraft.

Eichenzell, den 12. Juni 2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell

(Siegel)

GEMEINDE EICHENZELL
KREIS FULDA

Breithecker
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eichenzell
(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung)

1.	**PERSONALGEBÜHREN**	**Betrag/Std.**
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	36,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	12,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	3,50 €

2.	**FAHRZEUGGEBÜHREN**	**Betrag/Std.**	**Betrag/Km**
	Einsatzleitwagen ELW 1	32,00 €	1,20 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	27,00 €	1,20 €
	Gerätewagen Nachschub GW-N	58,00 €	1,20 €
	Personenkraftwagen Pkw	29,00 €	1,20 €
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	64,00 €	1,20 €
	TSF-W	92,00 €	1,20 €
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	104,00 €	1,20 €
	LF 8/6 W	104,00 €	1,20 €
	LF 16/12	138,00 €	1,50 €
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
	TLF 16/24 (25)	121,00 €	1,50 €

	Schlauchwagen		
	SW 1000	58,00 €	1,20 €

*inklusive der Inanspruchnahme der Fahrzeug-Normbeladung

3.2	**GEBÜHREN FÜR GERÄTE**	**Grundkosten/Std.**	**jede weitere Std.**
	Tragkraftspritze TS 8/8	21,00 €	10,00 €
	Motorkettensäge	12,00 €	6,00 €
	Stromerzeuger bis 1,0 KVA	15,00 €	7,00 €
	Stromerzeuger 5,0 KVA	23,00 €	12,00 €
	Stromerzeuger 8,0 KVA	40,00 €	15,00 €
	Mehrzweckzug	17,00 €	9,00 €
	Öl-Wasser-Sauger	12,00 €	6,00 €
	Trennschleifer	12,00 €	6,00 €
	Handscheinwerfer	7,00 €	3,00 €
	Auffangbehälter bis 100 l	9,00 €	5,00 €
	Auffangbehälter bis 500 l	12,00 €	6,00 €
	Auffangbehälter bis 5.000 l	21,00 €	10,00 €
	Ölsperre je 10 Meter	58,00 €	29,00 €
	Be- und Entlüftungsgerät	64,00 €	32,00 €

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

3.3	**PUMPEN**	**Grundkosten/Std.**	**jede weitere Std.**
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min.	69,00 €	35,00 €
	Elektrotauchpumpe	58,00 €	29,00 €
	Flüssigkeitssauger	29,00 €	15,00 €
	Wasserstrahlpumpe	12,00 €	6,00 €

4 GEBÜHREN FÜR AUF ZEIT ÜBERLASSENE GERÄTE/AUSRÜSTUNGEN

4.1 WASSERFÖRDERGERÄTE

	je Tag
Strahlrohr allgemein	6,00 €

SCHLÄUCHE

	je Tag
D-Druckschlauch	6,00 €
C-Druckschlauch	12,00 €
B-Druckschlauch	15,00 €
A-Saugschlauch	9,00 €
Hochdruckschlauch 30 m	23,00 €

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

WASSERFÜHRENDE ARMATUREN

	je Tag
Standrohr mit Schlüssel	12,00 €
Verteiler	12,00 €
sonst. Wasserführende Armaturen je Stück	9,00 €

4.2 LÖSCHGERÄTE

	je Tag
Feuerlöscher	9,00 €
Kübelspritze	6,00 €
Löschdecke	6,00 €

Neufüllung der Feuerlöscher nach Einsatz-Gebrauch

Für die Neufüllung der beim Einsatz gebrauchten Feuerlöscher werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.3 LEITERN

	je Tag
Steckleiterteil	5,00 €
Schiebeleiter	23,00 €
Klappleiter	6,00 €

4.4 SONSTIGE GERÄTE

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.5 LEIHGEBÜHR FÜR AUSTAUSCHGERÄTE während Reparaturarbeiten

	je Tag
Tragkraftspritze TS 8/8	9,00 €
Atemschutzgerät	7,00 €
Fahrzeugfunkanlage	6,00 €
Handfunksprechgerät	5,00 €

4.6 REPARATUREN

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. GEBÜHREN FÜR PRÜFUNG/WARTUNG FEUERWEHRTECHNISCHER GERÄTE UND AUSRÜSTUNGEN

Die Gebühren für die Geräteprüfung/-wartung werden je Stück erhoben, bzw. bei nicht erfassten Gerätschaften nach Reinigungs- und Prüfungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzteile und sonstiger Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen zzgl. 15 % Aufschlag abgegeben und dem Leistungsnehmer gesondert berechnet.

5.1 ATEMSCHUTZGERÄTE

Prüfen/Füllen von Flaschen/Geräten:	je Stück
Lungenautomat	9,00 €
Atemschutzmaske	9,00 €
Atemschutzgerät	20,00 €

	Reinigen und Desinfizieren:	**je Stück**
	Atemschutzgerät	9,00 €
	Atemschutzmaske	6,00 €
5.2	**SCHLÄUCHE**	**je Stück**
	Prüfen, Waschen und Trocknen	12,00 €
	Vulkanisieren	14,00 €
	Einbinden/Fortbinden von Kupplungen:	
	A-Kupplung	15,00 €
	B-Kupplung	10,00 €
	C-Kupplung	8,00 €
	D-Kupplung	7,00 €
5.4	**PRÜFEN DER PERSÖNLICHEN AUSRÜSTUNG**	**je Stück**
	Sicherheitsgurte	9,00 €
	Feuerwehrleine	9,00 €

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.5	**PRÜFEN VON PUMPEN**	**je Stück**
	1.600 l Nennleistung	21,00 €
	800 l Nennleistung	17,00 €
	400 l Nennleistung	15,00 €
	200 l Nennleistung	12,00 €

5.7	**PRÜFEN VON LEITERN**	**je Stück**
	Anstell-, Steck-, Klappleitern, Einreißhaken, Krankentrage	12,00 €
	2-teilige Schiebeleiter	12,00 €
	3-teilige Schiebeleiter	12,00 €
5.8	**REINIGEN UND PRÜFEN VON SCHUTZBEKLEIDUNG**	**je Stück**
	Reinigen, Desinfizieren, Prüfen von Vollschutzanzügen	35,00 €

6. PAUSCHALGEBÜHREN

Entfernung von Insekten pauschal/je Einsatz	60,00 €

7. GEBÜHREN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

7.1 Für Einsätze wie z. B.

- Öffnen einer Tür
- Säubern von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen u. ä.
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

7.2 Gebühren für

7.2.1 Missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

8. ÖLBINDE-, SÄUREBINDE- UND SCHAUMMITTEL

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten zzgl. 15 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

9. ENTSORGUNG

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.